

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001 Seite 1</b>

Die Abschnitte 1 bis 5 entstanden unter Mitwirkung von Götz Walther, VDV.

## 1 Historie

Grenzüberschreitender Eisenbahnverkehr schafft die Basis für einen internationalen Reise- und Güterverkehr. Der interoperable grenzüberschreitende Eisenbahnverkehr in Europa ist (vielfach noch) eine Zukunftsvision. Die Durchführung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs wird heute in vielen Fällen noch dadurch erschwert, dass in der Vergangenheit, z. B. aus militärischen Gründen oder aus Gründen der Marktabschottung, nationale Eisenbahnsysteme geschaffen wurden, die sich in technischer, betrieblicher und rechtlicher Hinsicht teilweise deutlich unterscheiden.

Die verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 302.0001A99 definiert.

**Historie der Systemunter-scheide**

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Auf europäischer Ebene sind die Grundsätze für den interoperablen Betrieb z.B. mit folgenden Normen definiert:
  - Interoperabilitätsrichtlinie 2008/57/EG
  - Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit 2004/49/EG
  - Richtlinie über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen 2007/59/EG
  - TEN-T Verordnung (EU) Nr. 1315/2013
  - Schengen-Abkommen<sup>1</sup>
  - Europäischen Zollunion<sup>2</sup>
- (2) Die europäischen Normen ergänzen bzw. modifizieren zum Teil bisherige Staatsverträge und zwischenstaatliche Abkommen zum grenzüberschreitenden Eisenbahnbetrieb, wie z.B.
  - Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogtum Baden betreffend die

**EU-Verordnungen und Richtlinien**

**Zwischenstaatliche Abkommen**

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 239, 22. September 2000

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 115, 09. Mai 2008

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001 Seite 2</b>

Weiterführung der badischen Eisenbahnen über das Schweizer Gebiet (1853) oder

- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark ... über die Einrichtung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze<sup>3</sup>.

### 3 Durchgehender Eisenbahnverkehr

- (1) Um durchgehenden Eisenbahnverkehr über Staatsgrenzen hinweg durchführen zu können, muss grundsätzlich

**grundsätzliche Anforderungen an Triebfahrzeuge**

- a) ein Triebfahrzeug eingesetzt werden, das
1. in den befahrenen Staaten zugelassen ist,
  2. für die Zugsicherungssysteme der befahrenen Strecken ausgerüstet ist,
  3. für das Zugfunksystem der entsprechenden Strecken ausgerüstet ist
  4. und im Falle des elektrischen Betriebes mit den Stromsystemen der befahrenen Strecken betrieben werden kann.

*Für führende Fahrzeuge, wie z.B. Steuerwagen, gelten die Anforderungen sinngemäß.*

**Anforderungen an das Personal**

- b) Personal eingesetzt werden, das
1. für die Betriebsverfahren der befahrenen Strecken ausgebildet ist und
  5. die Anforderungen an die Betriebssprachen der Infrastrukturbetreiber erfüllt.

**Transition**

- (2) Von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) wird gemeinsam festgelegt,
- wo und wie zwischen den unterschiedlichen technischen Systemen umgeschaltet wird (Transition)
  - wo ein Wechsel zwischen der Anwendung der unterschiedlichen Betriebsverfahren und Betriebssprachen stattfindet.

<sup>3</sup> BGBl II 1967, Seite 1521 ff.

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001 Seite 3</b>

## 4 Grenzbahnhöfe und Grenzbetriebsstrecken

(1) Aus technischen oder volkswirtschaftlichen Gründen wurden bzw. werden in der Regel nicht alle in Abschnitt 3 genannten Kriterien erfüllt. Um dennoch grenzüberschreitenden Verkehr durchführen zu können, vereinbarten bzw. vereinbaren die jeweils benachbarten

- Staaten,
  - Eisenbahnaufsichtsbehörden,
  - Eisenbahnen (z. T. als diese noch staatliche Behörden waren) und
  - Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- im Einzelfall, bestimmte Elemente
- der jeweiligen Technik und
  - der jeweiligen Bestimmungen für das Personal

auf einem kurzen, definierten Abschnitt über die Grenze hinweg anzuwenden. In diesen Fällen kommen also ausländische Technik oder Betriebsverfahren in Deutschland bzw. deutsche Technik oder Betriebsverfahren im Ausland zur Anwendung.

Da der Wechsel zwischen den technischen und betrieblichen Systemen nicht in allen Fällen auf freier Strecke direkt an der Staatsgrenze möglich ist, wurde bzw. wird dazu ein geeigneter Bahnhof (ggf. mehrere geeignete Bahnhöfe) in der Nähe der Staatsgrenze bestimmt. Dieser Bahnhof wird in der Regel als Grenzbahnhof, Betriebswechselbahnhof oder Systemwechselbahnhof bezeichnet.

Können (aus technischen Gründen) oder sollen (z. B. aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen) Betriebsmittel oder Personal nicht über den grenzüberschreitenden Streckenabschnitt hinaus eingesetzt werden, können auf den Grenzbahnhöfen

- die Betriebsmittel gewechselt werden (z. B. Wechsel Triebfahrzeug, Personalwechsel),
- die Reisenden umsteigen oder
- die Güter umgeladen werden (insbesondere bei abweichenden Spurweiten, kein Thema an den deutschen Grenzen).

Die Grenzbahnhöfe dienen in der Regel auch der Pass- und Zollkontrolle. Die Zollkontrolle (Kontrolle der Entrichtung von Verbrauchssteuern) findet heute in der Regel als

**Kompromisse auf dem grenzüberschreitenden Streckenabschnitt**

**Überlagerung der Systeme**

**Grenzbahnhof**

**Pass- und Zollkontrolle**

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001</b> <b>Seite 4</b>

Stichprobenkontrolle an von den Zollbehörden bestimmten Orten oder im fahrenden Zug statt.

Die Passkontrollen wurden durch den Schengen-Kodex abgeschafft. Bei ihrer vorübergehenden Wiedereinführung legen die Innenministerien den Ort der Passkontrollen fest.

**Grenzbetriebsstrecke**

Der Streckenabschnitt über die Staatsgrenze, der beiderseits der Grenze durch die Grenzbahnhöfe begrenzt wird, wird als „Grenzbetriebsstrecke“ bezeichnet.

- (2) Auf der gesamten Grenzbetriebsstrecke und den dazu gehörenden Bahnhöfen werden im Rahmen der unter Absatz (1) genannten Vereinbarungen oft Abweichungen von den im jeweiligen Staat geltenden Bestimmungen und Standards akzeptiert, um den Verkehr mit dem Nachbarland zu ermöglichen. Des Weiteren können zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen (Sonderregelungen) zum betrieblichen Regelwerk, zur Kommunikation, zu den Betriebssprachen, zum Notfallmanagement, etc. erforderlich sein.

**Infrastrukturverknüpfungsvertrag**

- (3) Die grundlegenden Regeln für die Verknüpfung der Infrastruktur, den Betrieb und die Instandhaltung sind von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, welche die Grenzbetriebsstrecke betreiben, in einem Infrastrukturverknüpfungsvertrag vereinbart.

**Zusatzvereinbarung zur Grenzbetriebsstrecke**

- (4) Die Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag und der örtlichen Besonderheiten an die Mitarbeiter der Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgt für jede Grenzbetriebsstrecke in der Zusatzvereinbarung bzw. in den Regelungen des EVU. Zur Einordnung und Bezeichnung dieser Inhalte innerhalb der Richtlinie siehe Abschnitt 5.

**Sprache; Grundsatz**

- (5) Auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken muss der vom Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesetzte Triebfahrzeugführer über genügend gute Kompetenzen in der deutschen Sprache verfügen, um seine Tätigkeiten auf dieser Strecke im Normalbetrieb, bei Störungen und in Notsituationen ausüben zu können. Dazu gehört neben dem Empfangen und Erteilen von sicherheitsrelevanten Anweisungen (z.B. Nothaltauftrag; wenn erforderlich Verständigung im Rangieren) auch der regelkonforme Kommunikationsprozess, wie z.B. „Ich wiederhole“, „richtig“, „falsch“, etc.

**Zweite Betriebssprache**

- (6) Sofern in der für die jeweilige Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke gültigen Zusatzvereinbarung bekannt gegeben, kann zur Kommunikation zwischen Triebfahrzeugfüh-

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001 Seite 5</b>

rer und Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter auf dem deutschen Teil dieser Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken

- die deutsche Sprache gemäß Absatz (5) oder
- abweichend zu Absatz (5) die dort bekannt gegebene Sprache des Nachbarlandes

genutzt werden. In diesem Falle gelten hier die im Nachbarland geltenden Anforderungen an die Sprachkompetenz des Triebfahrzeugführers in dieser Sprache auch im deutschen Teil dieser Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke. Auch in diesen Fällen muss jedoch der Triebfahrzeugführer in der Lage sein, das Empfangen und Erteilen des Nothaltauftrags in deutscher Sprache zu erledigen.

- (7) In der für die jeweilige Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke gültigen Zusatzvereinbarung ist bekannt gegeben:
- ob schriftliche Befehle diktiert werden,
  - ob zweisprachige Befehlsvordrucke verwendet werden,
  - ob ausgefüllte schriftliche Befehle durch das Infrastrukturpersonal übergeben werden.

**Schriftlicher Befehl (Formular)**

Wenn schriftliche Befehle diktiert werden, muss der Triebfahrzeugführer im Rahmen der nach Absatz (5) erforderlichen Kompetenzen in der Lage sein, schriftliche Befehle auszufüllen, das Diktierte zu wiederholen und zu verstehen.

- (8) Muss auf dem deutschen Teil der der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke eine Fahrplanmitteilung erteilt werden, so wird diese im Freitext des Befehls eingetragen, wenn der zweisprachige Befehl diesen Sachverhalt nicht enthält.

**Fahrplanmitteilung**

- (9) Bei Gesprächen zwischen Triebfahrzeugführer und Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter ist auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken beim Buchstabieren die internationale Buchstabiertafel nach Richtlinie 481.0205A02 zu verwenden. Zahlen sind als eine Folge der einzelnen Ziffern auszusprechen. Auf Abkürzungen wird verzichtet. Namen von Betriebsstellen werden auf Befehlen ausgeschrieben.

**Buchstabiertafel, Zahlen, Abkürzungen \***

Dies ist nicht erforderlich auf Grenzbetriebsstrecken zu Dänemark, Österreich, der Schweiz und bei den übrigen Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken, wenn der Triebfahrzeugführer nur die deutschen Betriebsstellen befährt.

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001</b> <b>Seite 6</b>

**weiteres EVU-Personal** (10) Werden Aufgaben der Kommunikation zum Fahrdienstleiter oder Weichenwärter im Eisenbahnverkehrsunternehmen vom Triebfahrzeugführer auf weiteres Personal übertragen, so gelten die Anforderungen der Absätze (5) bis (9) auch für dieses.

**Zusicherung Sprachkompetenzen** (11) Mit der Trassenanmeldung bzw. dem Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung sichert das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Sprachkompetenzen nach den Absätzen (5) bis (9) zu. Setzt das Eisenbahnverkehrsunternehmen alternative Lösungen wie z.B. Übersetzungssoftware, etc. ein, bestätigt es mit der Trassenanmeldung bzw. des Antrags auf Nutzung einer Serviceeinrichtungen, dass die in den Absätzen (5) bis (9) genannten Anforderungen in gleicher Weise erfüllt werden. Ab 04.08.2020 ist die Trassenanmeldung bzw. der Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung gleichzeitig der Antrag auf Freistellung.

**Freistellungsverfahren** Mit dem Zustandekommen des Einzelnutzungsvertrags gilt die Freistellung nach Anlage 7 Nr. 6 TfV (in der Fassung 04.08.2020) als gewährt.

## **5 Inhalte und Struktur der Richtlinie**

**Inhalte** (1) Die Richtlinie 302 gibt die zusätzlichen und abweichenden Bestimmungen für die grenzüberschreitenden Bahnstrecken der DB Netz AG bekannt. Sie enthält

- allgemeine Informationen zu den grenzüberschreitenden Bahnstrecken,
- Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Eisenbahninfrastrukturunternehmen und
- Nutzungsvorgaben und betrieblich-technisches Regelwerk für Eisenbahnverkehrsunternehmen.

**Kennzeichnung Netzzugang** (2) Die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland netzzugangsrechtlich relevanten Inhalte der Richtlinie 302 werden in den tabellarischen Übersichten durch senkrechte fette schwarze Balken gekennzeichnet.

**Aktualisierung** (3) Die Aktualisierungsübersicht der einzelnen Module, Anhänge und Zusätze wird in Anhang 302.0001A01 dargestellt.

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001</b> <b>Seite 7</b>

(4) Die Richtlinie 302 wird wie folgt gegliedert:

<b>Modulnummer</b>	<b>Inhalt / Zielgruppe</b>	
302.000x	Grundsätze	
302.a000	Nachbarstaat <b>a</b> (Allgemeines, Übersicht)	
302.a0bb	TSI-gerechte Aufteilung der Zusatzvereinbarung bereits durchgeführt.	Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecke <b>bb</b> zu Nachbarstaat <b>a</b> - interne Regelungen der EIU
302.a2bbZ01		Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecke <b>bb</b> zu Nachbarstaat <b>a</b> - Nutzungsvorgaben für EVU
302.a0bbZ98	TSI-gerechte Aufteilung der Zusatzvereinbarung <u>noch nicht</u> durchgeführt.	Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecke <b>bb</b> zu Nachbarstaat <b>a</b>
302.a0bbZ99		Ergänzungen der DB Netz AG zu den Zusatzbestimmungen

*Die jeweils benachbarten, ausländischen Infrastrukturbetreiber veröffentlichen die Inhalte der oben genannten Zusatzbestimmungen in der Regel ebenfalls, jedoch in der jeweils dort angewandten Nomenklatur und Sprache.*

## **6 Europäisches Zugsteuerungssystem ETCS**

- (1) Die DB Netz AG plant, in Abstimmung mit den benachbarten Infrastrukturbetreibern, einige Grenzbetriebsstrecken mit dem europäischen Zugbeeinflussungssystem ETCS auszurüsten. Die DB Netz AG wird dies im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Angabe eines Inbetriebnahmetermins in den Nutzungsbedingungen veröffentlichen.
- (2) Wenn auf einer gesamten Grenzbetriebsstrecke das Zugbeeinflussungssystem ETCS in Betrieb genommen wird, ist spätestens zum dritten Wechsel des Jahresfahrplans, der auf das Datum der kompletten Inbetriebnahme folgt, die Nutzung von ETCS oder PZB 90 auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebsstrecke Pflicht. Die ETCS-Fahrzeugausrüstung muss auf dem deutschen Teil einen Betrieb über dem Level 0 erlauben.

**Grundsatz**

**Pflicht zur Nutzung von ETCS**



<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze, Übersicht der Aktualisierungen</b>	<b>302.0001A01</b> <b>Seite 1</b>

## 1 Hinweise

*Bleibt frei*

## 2 Übersicht der Aktualisierungen

- (1) Zusätze, die jüngst aktualisiert wurden, sind mit einem \* gekennzeichnet. **Kennzeichnung**  
Der Aktualisierungsstand ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

302.	Bezeichnung	gültig ab
<b>Grundsätze</b>		
0001	Grundsätze	10.12.2023
* 0001A01	Übersicht der Aktualisierungen	01.07.2026
0001A99	Abkürzungen	01.06.2022
0001Z01	Sprachanforderungen	09.12.2018
<b>Dänemark</b>		
1000	Grenzüberschreitende Bahnstrecken mit Dänemark	14.12.2025
1001	<i>Regelung der örtlichen Besonderheiten (RöB) auf der Grenzbetriebsstrecke Bf Niebüll DB – Awanst Süderlügum neg – neg Süderau – Bf Tønder BDK</i>	<i>wird derzeit neu erstellt</i>
1001Z99	<i>Regelung der örtlichen Besonderheiten auf der Grenzbetriebsstrecke Bf Niebüll (DB Netz) – Awanst Süderlügum (Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH neg) – Bf Tønder (Banedanmark)</i>	01.07.2023
1002	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf der Grenzstrecke Abzweigstelle Friedensweg – Padborg	14.12.2025
1202Z01	Nutzungsvorgabe Abzweigstelle Friedensweg – Padborg für EVU	14.12.2025

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze, Übersicht der Aktualisierungen</b>	<b>302.0001A01</b> <b>Seite 2</b>

<b>302.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>gültig ab</b>
<b>Polen</b>		
2000	Grenzüberschreitende Bahnstrecken mit Polen	14.06.2026 *
2000V01	Zweisprachiger Vordruck „Befehle 1-9“ dt/pl	14.12.2025 *
2000V02	Zweisprachiger Vordruck „Befehle 21-95“ dt/pl	14.12.2025
2000V03	Zweisprachiger Vordruck „Wortlautbeiblatt“ dt/pl	14.12.2025
2000V04	Verständigungsbehelf „Gefahrgut“	15.12.2019
2001	Örtliche Grenzvereinbarung Löcknitz - Szczecin Główny	14.12.2025
2201Z01	Örtliche Grenzvereinbarung Löcknitz - Szczecin Główny; Auszug für EVU	14.12.2025
2002	Örtliche Grenzvereinbarung Tantow - Szczecin Główny	14.12.2025
2202Z01	Örtliche Grenzvereinbarung Tantow - Szczecin Główny; Auszug für EVU	14.12.2025
2003	Örtliche Grenzvereinbarung Küstrin-Kietz - Kostrzyn	14.06.2026 *
2203Z01	Örtliche Grenzvereinbarung Küstrin-Kietz - Kostrzyn; Auszug für EVU	14.06.2026 *
2004	Örtliche Grenzvereinbarung Frankfurt (Oder) - Rzepin	14.06.2026 *
2204Z01	Örtliche Grenzvereinbarung Frankfurt (Oder) - Rzepin; Auszug für EVU	14.06.2026 *
2005	Örtliche Grenzvereinbarung Guben - Gubin	14.12.2025 *
2205Z01	Örtliche Grenzvereinbarung Guben - Gubin; Auszug für EVU	14.12.2025
2006	Örtliche Grenzvereinbarung Forst (Lausitz) - Tuplice	14.12.2025
2206Z01	Örtliche Grenzvereinbarung Forst (Lausitz) - Tuplice; Auszug für EVU	14.12.2025
2007	Örtliche Grenzvereinbarung Horka Gbf - Węglińiec	14.12.2025
2207Z01	Örtliche Grenzvereinbarung Horka Gbf - Węglińiec; Auszug für EVU	14.12.2025
2008	Örtliche Grenzvereinbarung Görlitz - Zgorzelec	14.12.2025
2208Z01	Örtliche Grenzvereinbarung Görlitz - Zgorzelec; Auszug für EVU	14.12.2025
2209Z01	Örtliche Bestimmungen Erleichterten Durchgangsverkehr (ÖVED) auf dem Streckenabschnitt Hagenwerder - Krzewina Zgorzelecka -Abzw. Trzciniec Zgorzelecki - Zittau	14.12.2025

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze, Übersicht der Aktualisierungen</b>	<b>302.0001A01</b> <b>Seite 3</b>

302.	Bezeichnung	gültig ab
Tschechien		
* 3000	Grenzüberschreitende Bahnstrecken mit Tschechien	01.07.2026
* 3000V01	Zweisprachiger Vordruck „Befehle 1 - 9“ dt/cz	14.06.2026
* 3000V02	Zweisprachiger Vordruck „Befehle 21-95“ dt/cz	14.06.2026
* 3000V03	Zweisprachiger Vordruck „Wortlaute zum Auftrag 95.95“ dt/cz	14.06.2026
3002	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Ebersbach (Sachs) - Rumburk	14.12.2025
3202Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Ebersbach (Sachs) - Rumburk; Auszug für EVU	14.12.2025
3003	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Sebnitz (Sachs) - Dolní Poustevna	14.12.2025
3203Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Sebnitz (Sachs) - Dolní Poustevna; Auszug für EVU	14.12.2025
3004	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Bad Schandau - Děčín	14.12.2025
3204Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Bad Schandau - Děčín; Auszug für EVU	14.12.2025
3005	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Cranzahl - Vejprty	14.12.2025
3205Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Cranzahl - Vejprty; Auszug für EVU	14.12.2025
3006	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Johanngeorgenstadt - Potůčky	14.12.2025
3206Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Johanngeorgenstadt - Potůčky; Auszug für EVU	14.12.2025
* 3007	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Zwotental - Kraslice	01.07.2026
* 3207Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Zwotental - Kraslice; Auszug für EVU	01.07.2026
3008	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Bad Brambach - Vojtanov	14.12.2025
3208Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Bad Brambach - Vojtanov; Auszug für EVU	14.12.2025
3009	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Selb-Plößberg - Aš	14.12.2025
3209Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Selb-Plößberg - Aš; Auszug für EVU	14.12.2025
3010	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Schirnding - Cheb	14.12.2025
3210Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Schirnding - Cheb; Auszug für EVU	14.12.2025

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze, Übersicht der Aktualisierungen</b>	<b>302.0001A01 Seite 4</b>

3011	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Furth im Wald - Česká Kubice	14.12.2025
3211Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Furth im Wald - Česká Kubice; Auszug für EVU	14.12.2025
3012	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Bayerisch Eisenstein / Železná Ruda Alžbětin	14.12.2025
3212Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Bayerisch Eisenstein / Železná Ruda Alžbětin; Auszug für EVU	14.12.2025
3013	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Zittau - Hrádek nad Nisou	14.12.2025
3213Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Zittau - Hrádek nad Nisou, Auszug für EVU	14.12.2025
3014	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Großschönau(Sachs) -Varnsdorf	14.12.2025
3214Z01	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag Großschönau(Sachs) -Varnsdorf, Auszug für EVU	14.12.2025

<b>302.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>gültig ab</b>
<b>Österreich</b>		
4000	Grenzüberschreitende Bahnstrecken mit Österreich	14.12.2025
4001	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Schärding - Passau Hbf	14.12.2025
4201Z01	Zusatzbestimmungen für die grenzüberschreitende Bahnstrecke Schärding - Passau Hbf	14.12.2025
4002	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Simbach (Inn) - Braunau am Inn	14.12.2025
4202Z01	Zusatzbestimmungen für das Befahren der Eisenbahn-Grenzstrecke Simbach (Inn) - Braunau am Inn	14.12.2025
4003	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Freilassing - Salzburg Hbf	14.12.2025
4203Z01	Zusatzbestimmungen für das Befahren der Eisenbahn -Grenzstrecke Freilassing - Salzburg Hbf	14.12.2025
4004	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Kiefersfelden - Kufstein	14.12.2025
4204Z01	Zusatzbestimmungen für das Befahren der Eisenbahn -Grenzstrecke Kiefersfelden - Kufstein	14.12.2025
4005	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Mittenwald - Scharnitz	14.12.2025
4205Z01	Zusatzbestimmungen für das Befahren der Eisenbahn-Grenzstrecke Mittenwald - Scharnitz	14.12.2025
4006	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Griesen (Oberbayern) - Ehrwald-Zugspitzbahn	14.12.2025

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze, Übersicht der Aktualisierungen</b>	<b>302.0001A01</b> <b>Seite 5</b>

4206Z01	Zusatzbestimmungen für das Befahren der Eisenbahn-Grenzstrecke Griesen (Oberbayern) - Ehrwald-Zugspitzbahn	14.12.2025
4007	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Pfronten-Steinach - Vils	14.12.2025
4207Z01	Zusatzbestimmungen für das Befahren der Eisenbahn-Grenzstrecke Pfronten-Steinach - Vils	14.12.2025
4008	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Lindau-Reutin - Lochau-Hörbranz	14.12.2025
4208Z01	Zusatzbestimmungen für das Befahren des Eisenbahn-Grenzübergangs Lindau - Lochau-Hörbranz	14.12.2025

<b>302.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>gültig ab</b>
<b>Schweiz</b>		
5000	Grenzüberschreitende Bahnstrecken mit der Schweiz	14.12.2025
5001	Nutzungsbestimmungen für die Betriebsdurchführung auf der Strecke Konstanz - Kreuzlingen und der Verbindung Konstanz - Kreuzlingen Hafen sowie grenzbedingte Besonderheiten im Grenzbahnhof Konstanz, Auszug für EVU	14.12.2025
5002	Nutzungsbestimmungen für die Betriebsführung im Gemeinschaftsbahnhof Schaffhausen sowie auf den Strecken Beringen Bad Bf - Schaffhausen und Schaffhausen - Thayngen, Auszug für EVU	14.12.2025
5003Z98	Weisung über die Betriebsführung zwischen Koblenz und Waldshut	14.04.2015
5004	Nutzungsbestimmungen für die Betriebsdurchführung auf den Strecken Basel Bad Bf - Gellert - Basel SBB PB/RB sowie grenzbedingte Besonderheiten auf den angrenzenden Grenzbetriebsstrecken Basel Bad Bf - Weil (Rhein)/Basel Bad Rbf, Auszug für EVU	14.12.2025
5005	Nutzungsbestimmungen für die Betriebsdurchführung auf der Strecke Basel Bad Rbf - Basel-Kleinhüningen Hafen, Auszug für EVU	14.12.2025
<b>Frankreich</b>		
6000	Grenzüberschreitende Bahnstrecken mit Frankreich	14.12.2025
6001Z98	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Bantzenheim - Neuenburg (Bd)	14.12.2025
6002	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Strasbourg-Neudorf - Kehl	14.12.2025
6202Z01	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Strasbourg-Neudorf - Kehl, Auszug für EVU	14.12.2025
6003	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Wörth - Lauterbourg	14.12.2025
6203Z01	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der	14.12.2025

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze, Übersicht der Aktualisierungen</b>	<b>302.0001A01</b> <b>Seite 6</b>

	Grenzstrecke Wörth - Lauterbourg, Auszug für EVU		
6004	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Wissembourg - Winden	14.12.2025	
6204Z01	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Wissembourg - Winden; Auszug für EVU	14.12.2025	
* * ..	6005Z98	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Sarreguemines - Hanweiler-Bad Rilchingen	08.04.2026
	6006	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Saarbrücken - Forbach	14.12.2025
	6206Z01	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Saarbrücken - Forbach; Auszug für EVU	14.12.2025
	6007Z98	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Bouzonville - Hemmersdorf	14.12.2025
	6008	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Apach - Perl	14.12.2025
	6208Z01	Gemeinsame Regelung über die Besonderheiten auf der Grenzstrecke Apach - Perl; Auszug für EVU	14.12.2025
<b>Luxemburg</b>			
	7000	Grenzüberschreitende Bahnstrecke mit Luxemburg	14.12.2025
	7001	Regelung der örtlichen Besonderheiten auf der Grenzstrecke Igel - Wasserbillig	14.12.2025
	7201Z01	Gemeinsame Schnittstelle EVU für die Grenzstrecke Igel - Wasserbillig	14.12.2025

<b>302.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>gültig ab</b>
<b>Belgien</b>		
8000	Grenzüberschreitende Bahnstrecken mit Belgien	14.12.2025
8201Z01	Nutzungsvorgabe für EVU auf der Grenzstrecke Aachen Süd - Abzw Hammerbrücke	14.12.2025
8202Z01	Nutzungsvorgabe für EVU auf der Grenzstrecke Aachen West - Montzen	14.12.2025
<b>Niederlande</b>		
9000	Grenzüberschreitende Bahnstrecken mit den Niederlanden	14.12.2025
9001Z98	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die Grenzstrecke Herzogenrath - Landgraaf	14.12.2025
9002 9202Z01	Strecke Dalheim - Roermond <i>zurzeit gesperrt</i>	

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze, Übersicht der Aktualisierungen</b>	<b>302.0001A01 Seite 7</b>

9003	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die Grenzstrecke Kaldenkirchen - Venlo	14.12.2025
9203Z01	Nutzungsvorgabe der Grenzstrecke Kaldenkirchen - Venlo für EVU	14.12.2025
9004	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die Grenzstrecke Emmerich - Zevenaar Ost	14.12.2025
9204Z01	Nutzungsvorgabe der Grenzstrecke Emmerich - Zevenaar Ost für EVU	14.12.2025
9005Z98	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die Grenzstrecke Gronau - Enschede	14.12.2025
9006	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die Grenzstrecke Bad Bentheim - Oldenzaal	14.12.2025
9206Z01	Nutzungsvorgabe für die Grenzstrecke Bad Bentheim - Oldenzaal für EVU	14.12.2025
* 9007	Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die Grenzstrecke Ihrhove - Nieuweschans	14.06.2026
* 9207Z01	Nutzungsvorgabe für die Grenzstrecke Ihrhove - Nieuweschans für EVU	14.06.2026



<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001A99</b> <b>Seite 1</b>

## 1 Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
CFL	Société Nationale des Chemins de fer Luxembourgeois
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
IVV	Infrastrukturverknüpfungsvertrag
NEG	Norddeutsche Eisenbahn Gesellschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahn
ÖV	Örtliche Vereinbarung
PKP PLK	Polskie Koleje Państwowe Polskie Linie Kolejowe
RfBS	Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze
RNI	RegioNetze Infrastruktur GmbH
RöB	Regelung der örtlichen Besonderheiten
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SNCF	Société Nationale des Chemins de fer Français
* SŽDC (ehem.)	Správa železniční dopravní cesty
* SŽ (neu)	Správa železnic, státní organizace
* TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
ZusV/ZusVI	Zusatzvereinbarung



<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>302.0001Z01</b> <b>Seite 1</b>

## 1 Sprachanforderungen

- (1) Die Betriebssprachen auf den Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken und der Anwendungsbereich sind in den Zusatzvereinbarungen für grenzüberschreitende Bahnstrecke festgelegt. **Grundsatz**
- (2) Für den deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken legt das EVU für das von ihm eingesetzte Personal die Sprachkompetenzen fest. **notwendige Sprachkompetenz**
- (3) Die jeweilige Zusatzvereinbarung legt für den deutschen Teil der Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke fest,
- ob die Nutzung der Betriebssprache des Nachbarlandes erlaubt ist. Die Nutzung der zweiten Betriebssprache regelt das EVU, **Zweite Betriebssprache**
  - ob schriftliche Befehle diktiert werden, **Schriftlicher Befehl (Formular)**
  - ob zweisprachige Befehlsvordrucke verwendet werden,
  - ob ausgefüllte schriftliche Befehle durch das Infrastrukturpersonal übergeben werden.
- (4) Der Triebfahrzeugführer muss auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke in der Lage sein, das Empfangen und Erteilen des Nothaltauftrags in deutscher Sprache zu erledigen. **Nothaltauftrag**
- (5) Muss auf dem deutschen Teil der der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke eine Fahrplanmitteilung erteilt werden, so wird diese im Freitext des Befehls eingetragen, wenn der zweisprachige Befehl diesen Sachverhalt nicht enthält. **Fahrplanmitteilung**
- \* (6) Bei Gesprächen zwischen Triebfahrzeugführer und Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter ist beim Buchstabieren auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken die internationale Buchstabiertafel nach Richtlinie 481.0205A02 zu verwenden. Zahlen sind als eine Folge der einzelnen Ziffern auszusprechen. Auf Abkürzungen wird verzichtet. Namen von Betriebsstellen werden auf Befehlen ausgeschrieben. **Buchstabiertafel, Zahlen, Abkürzungen**
- Dies ist nicht erforderlich auf Grenzbetriebsstrecken zu Dänemark, Österreich, der Schweiz und bei den übrigen Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken, wenn der Triebfahrzeugführer nur die deutschen Betriebsstellen befährt.
- Hinweis:*  
*Bis 15.12.2019 dürfen auch die bisherigen Methoden des Buchstabierens und der Nennung von Zahlen weiter angewendet werden.*
- (7) Werden Aufgaben der Kommunikation zum Fahrdienstleiter oder Weichenwärter im EVU vom Triebfahrzeugführer auf weiteres Personal übertragen, so gelten die Absätze (2) bis (6) auch für dieses. **weiteres EVU-Personal**
- \*

